jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/12 89/08/0215

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §63 Abs1;

Rechtssatz

Heißt es in einem E des VwGH, mit dem ein Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben wurde, dass - ua - ein bestimmter Sachverhalt zu klären sei, ohne dass damit zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Klärung dieser Frage eine unabdingbare Voraussetzung für die Lösung der umstrittenen Hauptfrage darstelle, dann liegt kein Verstoß gegen § 63 Abs 1 VwGG vor, wenn die Behörde nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens im Ersatzbescheid zum Ergebnis kommt, dass andere von ihr getroffene Sachverhaltsfeststellungen zur Beurteilung der streitgegenständlichen Frage ausreichen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989080215.X01

Im RIS seit

05.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at